

GEBÜHRENORDNUNG

ZUR SATZUNG

DER STADT

MÖRFELDEN-WALLDORF

ÜBER DIE STRAßENREINIGUNG

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 - Benutzungsgebühren

§ 2 - Bemessungsgrundlage

§ 3 - Gebührenermäßigung bei Minderreinigung

§ 4 - Zahlung der Gebühren

§ 5 - Rechtsbehelfe

§ 6 - Inkrafttreten

G E B Ü H R E N O R D N U N G
ZUR SATZUNG DER STADT MÖRFELDEN-WALLDORF
ÜBER DIE STRAßENREINIGUNG

Aufgrund der §§ 5, 19, und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 17.06.1960 (GVBl. S. 103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (GVBl. S. 420), der §§ 1 - 5, 9 - 12 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf in ihrer Sitzung vom 18.12.1979 die nachstehende Straßenreinigungsbührensatzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Zur Deckung der für die öffentliche Straßenreinigung (§ 4 der Satzung) der Stadt entstehende Unkosten werden von den Verpflichteten (§ 3 der Satzung) Gebühren erhoben.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Frontlänge bei einmal wöchentlicher Reinigung 2,00 €.
- (2) Verpflichtete, deren Grundstücke durch mehrere Straßen erschlossen werden (Eckgrundstücke), werden nur zu 75% der Summe der für jede Straßenseite ermittelten Gebührenbeträge veranlagt.
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 5 der Satzung (sogenannte Hinterlieger) wird die Gebühr nach der Frontmeterlänge der gesamten Straßenseite berechnet und auf die einzelnen Grundstücke nach ihrer Anzahl umgelegt.
- (4) Die Frontmeterlänge des einzelnen Grundstücks wird auf volle Meter abgerundet.

§ 3

Gebührenermäßigung bei Minderreinigung

- (1) Eine vorübergehende Minderreinigung aus betrieblichen Gründen oder durch höhere Gewalt führt nicht zu einer Ermäßigung der Gebühr.

- (2) Bei Verhinderung der Reinigung durch parkende Fahrzeuge, Bauzäune oder andere Hindernisse besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 4

Zahlung der Gebühren

Die Gebühren sind in vierteljährlichen Raten, jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Bei Zahlungsverzug werden die fälligen Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Zahlungsaufforderungen aufgrund dieser Straßenreinigungs-Gebührensatzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.1980 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Straßenreinigungs-Gebührensatzung der ehemals selbständigen Stadt Walldorf vom 19.10.1971 außer Kraft.

Mörfelden-Walldorf, den 18. Dezember 1979

DER MAGISTRAT

Brehl
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 21.12.1979

Änderung (§ 2 Abs. 1)

Beschlossen am: 14.12.1982

Veröffentlicht am: 23.12.1982

In Kraft getreten am: 01.01.1983

Änderung (§ 2 Abs. 1)

Beschlossen am: 19.03.1996

Veröffentlicht am: 28.03.1996

In Kraft getreten am: 01.04.1996

Änderung § 2 (1)

Beschlossen am: 29.08.2000
Veröffentlicht am: 07.09.2000
in Kraft getreten am: 01.01.2001